

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Moringen durch die Stadtwerke Moringen (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.1998 (Nieders. GVBl S. 710) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 27. Juni 2000, zuletzt geändert durch III. Nachtrag vom 27.09.2005, folgende Wasserabgabensatzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### § 1

#### Allgemeines

1. Die Stadt Moringen betreibt die Wasserversorgung durch ihren Eigenbetrieb Stadtwerke Moringen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 30.03.1982.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadtwerke Moringen
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. für nutzbare Teile von ihr (Aufwandspaltung) einschließlich der Kosten für erste Hausanschlüsse (Wasserversorgungsbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren),
  - d) Kostenersatz für Hausanschlüsse.

## Abschnitt II

### Wasserversorgungsbeitrag

#### § 2

##### Grundsatz

1. Die Stadt Moringen erhebt durch die Stadtwerke Moringen, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Wasserversorgungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Hausanschluß (Anschlußleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

#### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Der Beitragspflicht unterliegen bebaute Grundstücke im Außenbereich, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können.
3. Wird ein unbebautes Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmög-

lichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Hausanschluß mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

#### § 4

##### Beitragsmaßstab

Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
2. Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die im vollen Umfang innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken in Randgebieten der Ortschaften, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze im unbeplanten Innenbereich und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei teilweise im unbeplanten Innenbereich gelegenen Grundstücken, die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen und nicht an eine Straße angrenzen oder nur über einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenfläche bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgestellt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

### 3. Als Anzahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoß angesetzt,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 5

Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 11,50 DM/qm; ab 01.01.2002 = 5,90 Euro/qm.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage bzw. nutzbarer Teile von ihr und für die Herstellung nutzbarer Teile der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
3. Unberührt von den §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadtwerke zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch die Menge des zu liefernden Wassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Hausanschlusses.
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III**

Erstattung der Kosten zusätzlicher Hausanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellen die Stadtwerke Moringen auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Hausanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen

eigenen Hausanschluß an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Hausanschlüsse), so sind den Stadtwerken Moringen die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Hausanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.

## § 12

### Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Abschnitt IV

### Wasserbenutzungsgebühr

## § 13

### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

## § 14

### Gebührenmaßstab

1. Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 15

**Gebührensätze**

1. Für die Benutzung der Wasserleitung in der Kernstadt Moringen und den Ortschaften Behrensen, Blankenhagen, Großenrode, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode, Thüdinghausen und Ortsteil Fredelsloh-Tönnieshof werden Grund- und Verbrauchsgebühren erhoben.
2. Die Grundgebühr wird nach der Größe der Wassermesser bestimmt. Sie beträgt bei Zählern mit einer Stundenleistung von
  1. Zähler
    - a) Qn 2,5 max. 5 cbm mtl. 3,95 Euro
    - b) Qn 6,0 max. 12 cbm mtl. 7,90 Euro
    - c) Qn 10 max. 20 cbm mtl. 15,80 Euro
  2. Verbundzähler inkl. Nebenzähler
    - d) Qn 15 NW 50 mm max. 35 cbm mtl. 23,70 Euro
    - e) Qn 25 NW 65 mm max. 40 cbm mtl. 31,61 Euro
    - f) Qn 45 NW 80 mm max. 55 cbm mtl. 39,51 Euro
    - g) Qn 60 und < NW 100 mm max. 250 cbm mtl. 47,41 Euro
3. Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,75 Euro.

§ 16

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen  
und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
  - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch;  
Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
  - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchst. a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch;  
Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.



3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von den Stadtwerken geschätzt.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind den Stadtwerken zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat die Grundgebühr (§ 15 Abs. 2) zu entrichten.

## § 17

### Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 16 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

## § 18

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist; in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses; in den Fällen des § 16 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 15 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

## § 19

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

- (2) Weicht die Ableseperiode in den Fällen, wo der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, vom Kalenderjahr ab, so gilt diese Ableseperiode als Erhebungszeitraum (01.10. - 30.09.).

- 10 -

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Kalenderjahr, so gilt als Erhebungszeitraum die Zeit von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode. Endet die Gebührenpflicht im Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

## § 20

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum Monatsende (z.B. 30.10., 30.11. usw.) zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt bzw. den Stadtwerken durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres zuzüglich der Grundgebühr nach § 15 Abs. 2 festgesetzt. Weist der Gebührenpflichtige durch begründete Angaben nach, dass die Verbrauchswerte von denen des Vorjahres abweichen, so wird der Abschlag entsprechend von der Stadt / den Stadtwerken ermittelt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 entrichtet werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

## Abschnitt V

### Kostenersatz für Hausanschlüsse

## § 21

### Kostenersatz für Haussanschlüsse

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Moringen folgende Aufwendungen im Zusammenhang mit Maßnahmen am Hausanschluß nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen:
- a) die Kosten für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens, soweit dieser auf dem anzuschließenden Grundstück liegt und diese Arbeiten nicht vom Grundstückseigentümer selbst oder einem von ihm Beauftragten ausgeführt worden sind;
  - b) die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die infolge von Maßnahmen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden;
  - c) die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung, die erforderlich werden, weil der Hausanschluß nicht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend benutzt wird;

- d) die Herstellungskosten von Hausanschlüssen, die die Herstellungskosten eines Hausanschlusses mit einem Rohrquerschnitt von 1 ¼“ übersteigen;

- 11 -

- e) die Erneuerungskosten eines noch betriebsfähigen Hausanschlusses auf Antrag des Grundstückseigentümers.
2. Die Arbeiten, deren Kosten der Grundstückseigentümer nach Absatz 1 zu tragen hat, führt die Stadt Moringen selbst aus oder läßt sie durch einen Nachunternehmer ausführen. Die Stadt Moringen kann aber auch gestatten, daß die Arbeiten nach Absatz 1 Buchstaben b) - e) vom Grundstückseigentümer ausgeführt werden, wenn die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung gegeben ist. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Stadt Moringen.
3. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt VI**

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 22

#### Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Stadtwerken jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
2. Die Stadtwerke können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

#### § 23

#### Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Stadtwerken sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Stadtwerken unverzüglich Mitteilung zu machen.

- 12 -

§ 24

Mehrwertsteuer

Zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträgen, Gebühren und Kosten wird jeweils die gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserabgabensatzung vom 13.03.1990 sowie die zu dieser Satzung ergangenen Änderungssatzungen vom 27.09.1990, 24.09.1992, 03.03.1994, 08.12.1994, 24.09.1996 und 30.09.1997 außer Kraft.